

Kommentar besser von den Dogmenhistorikern ausgebeutet werden als bisher, denn er enthält wertvolles Gut. Als Beispiel sei nur auf das Zeugnis für die Privatbeichte hingewiesen (I. c. col. 244; Wittig, S. 86): „Wer ist der Knabe, welcher aufschreibt (J̄ 10, 19)? Niemand leugnet es; die Vorsteher in der Kirche, weil sie ein schuldloses Leben führen und weil ihnen die verborgenen Sünden anvertraut werden, deren niemand Zeuge ist außer dem, der die Abgründe eines jeden durchschaut.“

Wien.

Ernst Tomek.

13) **Die päpstliche Diplomatie** geschichtlich und rechtlich dargestellt. Von Dr Arthur Wynen, Pallotiner, Advokat am Tribunal der Römischen Rota. (10. Heft der Sammlung: Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Herausgegeben von Dr G. J. Ebers.) 8° (XVI u. 156). Freiburg i. Br. 1922, Herder.

Vor zwei Jahren trat der Verfasser an die Öffentlichkeit mit seiner tüchtigen Arbeit: „Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht“ (8. und 9. Heft obiger Sammlung; vgl. die Rezension in dieser Zeitschrift 1921, S. 267). Er erbrachte den Beweis, daß der Apostolische Stuhl Vermögensfähigkeit besitze und daß dem Papste die völkerrechtliche Stellung eines Souveräns zufomme. Nunmehr bietet er uns eine zwar kurze, aber recht beachtenswerte Abhandlung über die päpstliche Diplomatie. In der Vorrede heißt es: „Die vorliegende Schrift soll übrigens nur eine Vorarbeit sein, in der wir, neben kurzen, geschichtlichen Hinweisen, den theoretischen Teil unseres Themas behandeln. Neben die eigentliche diplomatische Tätigkeit des Heiligen Stuhles seit der Errichtung der ständigen Nuntiaturen soll eine größere Arbeit folgen, bei der wir uns vor allem auf die Akten des päpstlichen Geheimarchives stützen werden.“ Mithin ist die Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes in vorliegender Arbeit nur kurz skizziert worden (4. Kapitel). Recht interessant sind die Kapitel 5, 6 und 8, in denen behandelt wird: Das Personal der päpstlichen Diplomatie; das beim Heiligen Stuhl beglaubigte diplomatische Corps; der kirchliche, diplomatische Stil und das Ceremoniell der päpstlichen Diplomatie. Im neunten und letzten Kapitel wird der Nutzen und die Erfolge der päpstlichen Diplomatie überzeugend bewiesen. Mit Recht betont der Verfasser, daß das päpstliche Gesandtschaftsrecht nicht begründet sei durch die weltliche Souveränität des Papstes, sofern weil der Papst das Oberhaupt der katholischen Kirche ist, die über die ganze Erde sich ausdehnt (S. 83). Mit ebensoviel Geschick wie Entschiedenheit werden die Einwürfe einiger Völkerrechtslehrer gegen die päpstliche Diplomatie widerlegt. Zum Schluß sei noch lobend hervorgehoben des Verfassers sehr große Kenntnis der einschlägigen Literatur. Auch dieses Werk des Dr Wynen ist sehr empfehlenswert und sehr aktuell, da die päpstliche Diplomatie in den letzten Jahren durch Gründung verschiedener neuer Nuntiaturen größere Aufmerksamkeit erweckt hat.

Freiburg (Schweiz).

Dr Prümmer O. P., Univ.-Proj.

14) **Die katholischen Missionsvereine.** Darstellung ihres Werdens und Wirkens, ihrer Satzungen und Vorrechte. Von Bernard Arens S. J. Mit einem Titelbild. Freiburg i. Br. 1922, Herder.

Das Buch ist aus Anlaß des Missions-Jubiläumsjahres 1922 erschienen und bezweckt, wie der Verfasser bescheidenerweise sagt, „ein wenig zur Jubelfeier beizutragen und die Missionsbegeisterung beleben und stärken zu helfen“. Es behandelt die Missionsvereine, die im neuzeitlichen Missionsbetriebe eine ungeheure Ausdehnung und Bedeutung haben. Ausgehend von dem hervorragendsten aller Vereine, dem Verein der Glaubensverbreitung, sucht es die Missionsvereine der einzelnen Länder darzulegen, indem es bei jedem